

Kenntnisgabeverfahren, § 51 LBO
- Checkliste Antragsunterlagen -

- Formular Kenntnisgabeverfahren
- Lageplan – zeichnerischer Teil (§§ 4 und 5 LBOVVO)
- Lageplan – schriftlicher Teil
- Abstandsflächenplan (§ 4 Abs. 4 LBOVVO letzter Satz)
- Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO): Grundrisse, Schnitt, Ansichten mit Darstellung des bestehenden und geplanten Geländes
- Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)
- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 Abs. 1 und § 17 LBOVVO)
- Bestätigungen des Entwurfsverfassers und des Lageplanfertigers (§ 11 Abs. 1-3 LBOVVO)
- Bestätigung des Bauherrn über die Übernahme der Bauherrschaft und über die Bestellung eines geeigneten Bauleiters
- Erhebungsbogen für die Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau (II. BauStaG)
- Abfallverwertungskonzept (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG)

Info:

Die o.g. Antragsunterlagen sind vollständig einzureichen, da offensichtlich unvollständige Baugesuche nicht angenommen werden können. Fehlen wenige einzelne Unterlagen, sind diese innerhalb von zwei Wochen nachzureichen, da die Anträge ansonsten zurückgewiesen werden.

Hinweise zu den einzelnen Antragsunterlagen

Die erforderlichen Unterlagen sind in 3-facher Fertigung beim Fachbereich Baurecht einzureichen. Liegt ihr Bauvorhaben in einem Stadtteil mit eigener Verwaltungsstelle (Bebenhausen, Bühl, Hagelloch, Hirschau, Kilchberg, Pfrondorf, Unterjesingen, Weilheim) bitten wir Sie, mindestens 4 Ausfertigungen einzureichen. Bitte beachten Sie, dass mindestens eine Ausfertigung im Original unterschrieben sein muss. Planhefte, welche ausschließlich mit kopierten bzw. gescannten Unterschriften eingereicht werden, können nicht akzeptiert werden.

Formular Kenntnisgabeverfahren

Das Formular ist vollständig auszufüllen und vom Entwurfsverfasser sowie dem Bauherrn zu unterzeichnen. Den amtlichen Vordruck finden Sie auf der städtischen Homepage unter <http://www.tuebingen.de/verwaltung/formulare> oder in der VwV LBO-Vordrucke.

Lageplan

Sowohl für den schriftlichen als auch für den zeichnerischen Teil sind unbedingt alle rechtlichen Vorgaben aus §§ 4 und 5 LBOVVO einzuhalten. Der Lageplan ist vom Lageplanfertiger mit Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu unterzeichnen. Bitte verwenden Sie für den schriftlichen Teil den amtlichen Vordruck gemäß der VwV LBO-Vordrucke.

Abstandsflächenplan

Der Abstandsflächenplan ist wie der Lageplan im Maßstab von 1:500 und auf einem separaten Blatt darzustellen. Im Abstandsflächenplan sind alle zur Beurteilung des Bauvorhabens relevanten Abstandsflächen darzustellen (gegebenenfalls auch von Bestandsgebäuden oder angrenzenden Gebäuden). Zusätzlich sind alle vorhandenen und geplanten Abstandsflächenbaulasten einzutragen.

Bauzeichnungen

Für den Inhalt, Maßstab sowie Darstellung der Bauzeichnungen sind unbedingt die Vorschriften aus § 6 LBOVVO anzuwenden. Die Bauzeichnungen sind vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen. Bitte achten Sie darauf, dass die Bauzeichnungen mit dem richtigen Datum versehen sind.

Darstellung der Grundstücksentwässerung

Für die Darstellungen sowohl mit als auch ohne öffentlichen Anschluss an die Kanalisation sind die Vorgaben aus § 8 LBOVVO einzuhalten.

Erklärung zum Standsicherheitsnachweis

Der Bauherr hat diejenige Person zu benennen, die er mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt hat. Name, Anschriften, Unterschriften des Bauherrn und der beauftragten Person sind einzutragen. Gem. § 17 Abs. 2 LBOVVO hat der Bauherr eine prüfende Stelle nach § 4 Abs. 1 BauPrüfVO mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen. Da Tübingen in der Erdbebenzone 3 liegt, ist grundsätzlich für alle Bauvorhaben mit Aufenthaltsräumen oder gewerblicher bzw. landwirtschaftlicher Nutzung eine bautechnische Prüfung erforderlich (§ 18 Abs. 5 LBOVVO). Den Vordruck für die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis finden Sie auf dem Formular Kennnisgabeverfahren.

Bestätigungen des Entwurfsverfassers und des Lageplanfertigers

Der Entwurfsverfasser hat unter Angabe von Name und Anschrift zu bestätigen, dass die erforderlichen Bauvorlagen unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfasst worden sind (insbesondere die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art der baulichen Nutzung eingehalten und die nach § 15 Abs. 3-5 LBO erforderlichen Rettungswege einschließlich der notwendigen Flächen für die Feuerwehr nach § 15 Abs. 6 LBO vorgesehen sind) und die Qualifikationsanforderungen nach § 43 LBO oder § 77 Abs. 2 LBO erfüllt sind. Weiter ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für das Kennnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO vorliegen. Den Vordruck für die Bestätigung finden Sie auf dem Formular Kennnisgabeverfahren.

Bestätigung des Bauherrn über die Übernahme der Bauherrschaft und über die Bestellung eines geeigneten Bauleiters

Den Vordruck für die Bestätigung finden Sie auf dem Formular Kennnisgabeverfahren.

Erhebungsbogen für die Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau

Über den Link <http://www.tuebingen.de/verwaltung/formulare> gelangen Sie zum Onlineformular des Erhebungsbogens.

Abfallverwertungskonzept (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG)

Im Falle verfahrenspflichtiger Baumaßnahmen mit größerem Bodenaushub bzw. mit Abbruchmaßnahmen ist gemäß § 3 Absatz 4 LKreiWiG der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen, das durch die zuständige Abfallrechtsbehörde geprüft werden soll.

Die entsprechenden Formulare für das Abfallverwertungskonzept und das vereinfachte Abfallverwertungskonzept finden Sie auf der städtischen Homepage.